

INFOBULLETIN

JANUAR 2019 · NUMMER 53



Fachbeitrag

Pensionierung von Privatpersonen und KMU-Inhabern

Infos aus der Treuhandpraxis

Neuerungen im Steuerrecht ab 2019

Verträge in der Treuhandpraxis

Ergänzungsleistungen



Wegmann+Partner AG

Treuhandgesellschaft
www.wptreuhand.ch



Rekonta Revisions AG

Revisionsgesellschaft
www.rekonta.ch

EDITORIAL



Die Freude über die steigende Lebenserwartung in der Schweiz ist gross, denn alt werden wollen viele. Die Schweiz weist die höchste Lebenserwartung in Europa auf. Gemäss Bundesamt für Statistik war die Lebenserwartung im Jahr 2017 bei Frauen 85,4 Jahre, bei Männern 81,4 Jahre, die Männer haben also gegenüber früher aufgeholt. Gemäss Berichten in der Zeitung vom August 2018 erwartet der Bund sogar nochmals eine Zunahme der Lebenserwartung auf 89,4 Jahre bei Frauen und 86,2 Jahre bei Männern. So schön diese Perspektiven sind, das hohe Alter hat auch seine Tücken. Angst vor körperlichen oder geistigen Einschränkungen sind realistisch und es stellt sich die Frage, wie jeder Einzelne im Alter in finanzieller Hinsicht abgesichert ist. Die beiden Säulen AHV und Pensionskasse sollen zusammen 60 Prozent des Einkommens vor der Pensionierung abdecken, doch dieses System wackelt. Heute kann ein Renteneinkommen bereits deutlich darunter liegen, die Tendenz ist weiter sinkend. Schuld sind die rückläufigen Umwandlungssätze bei der Berechnung der Rente. Aktuell liegt er im Obligatorium zwar noch auf 6,8 Prozent, aber auf dem überobligatorischen Teil sind die Kassen frei, den Satz festzulegen, und diese Umwandlungssätze sind heute bereits teilweise bei 5 Prozent und darunter angelangt. Auch das Anlegen des Geldes im Falle eines Kapitalbezugs ist schwieriger geworden. Bei gewissen Banken bestehen ja bereits Minuszinsen, wenn das Geld nicht mit Aktien und Obligationen angelegt wird. Die Pensionierung zu planen, auch mit Bezug auf die finanziellen Aspekte, ist Grundlage unseres Fachbeitrages «Pensionierung von Privatpersonen und KMU-Inhabern». Bei KMU-Inhabern bestehen noch Besonderheiten, wir beobachten vielfach, dass Inhaber von KMU-Betrieben über das ordentliche Pensionsalter hinaus arbeiten. Wir betrachten das als Privileg und eine Art 4. Säule, weil dadurch nebst Renteneinkünften oder Beiträgen aus bestehendem Kapital noch ein zusätzliches Einkommen erzielt werden kann. Aber auch für Mitarbeitende von KMU besteht oftmals die Möglichkeit, über das 65. respektive 64. Altersjahr hinaus zu arbeiten. Auch in unserer Firma haben wir Mitarbeitende, welche von diesem Privileg Gebrauch machen konnten. Unser geschätzter Karl Fuchs, welcher am 8. Dezember 2018 seinen 80. Geburtstag feierte, arbeitet ein paar Stunden pro Monat und war bis zum 67. Altersjahr noch vollamtlich bei uns tätig. Zudem arbeitet unsere beliebte Doris Cholewa nach Erreichen ihres AHV-Alters weiter. Mit dem Thema «Ergänzungsleistungen» runden wir das Thema der Pensionierung und Sozialversicherungen ab. Ab 2019 sind im Steuerbereich verschiedene Änderungen geplant. Es ist wichtig, sich frühzeitig darauf einzustellen, damit im legalen Rahmen auch Steuern gespart werden können. Verträge in der Treuhandpraxis begleiten uns schon seit vielen Jahren, deshalb können wir wertvolle Anregungen vermitteln.

Wir freuen uns, Ihnen bei diesen Themengebieten, aber auch in anderen fachlichen Belangen persönlich zur Seite zu stehen.

Dr. iur. Peter Wegmann

INHALT

JANUAR 2019 · NUMMER 53

1	Aktuelles von Wegmann und Rekonta	S. 3
1.1	Porträt von Karl Fuchs	S. 3
1.2	20 Jahre Doris Cholewa	S. 3
.....		
2	Infos aus der Treuhandpraxis	S. 4
2.1	Neuerungen im Steuerrecht ab 2019	S. 4
2.2	Verträge in der Treuhandpraxis	S. 8
2.3	Ergänzungsleistungen	S. 12
.....		
3	Pensionierung von Privatpersonen und KMU-Inhabern	S. 16
3.1	Einleitung	S. 16
3.2	Familien- und Finanzverhältnisse	S. 17
3.3	Umsetzung der Pensionierung	S. 19
3.4	AHV	S. 20
3.5	Pensionskasse	S. 21
3.6	Säule 3a	S. 22
3.7	Steeroptimierung	S. 22
3.8	Pensionsplanung bei KMU-Inhabern	S. 23
3.9	Zusammenfassung	S. 26
.....		

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Infobulletin nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Diese sind als gleichwertig zu betrachten. Ältere Infobulletins können bei uns kostenlos bestellt werden oder auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

1 AKTUELLES VON WEGMANN/REKONTA

1.1 Porträt von Karl Fuchs

Am 8. Dezember 2018 feierte Karl Fuchs seinen 80. Geburtstag. Er trat am 1. Oktober 1962 in die damalige Einzelfirma Walter Wegmann ein. Mit seinen 24 Jahren verfügte er bereits über Treuhand- und Buchhaltungserfahrung und wurde bald zur rechten Hand des damaligen Firmeninhabers Walter Wegmann. Er erlebte in seiner gesamten Firmenzugehörigkeit den Strukturwandel und die enormen Veränderungen in der Arbeitstechnologie. Neben seiner Tätigkeit in unserer Firma war Karl Fuchs begeisterter und aktiver Spieler beim FC Red Star, wo er auch administrative Tätigkeiten ausübte. Heute hat Karl Fuchs immer noch einen Arbeitsplatz bei uns und betreut während ein paar Stunden im Monat noch einige seiner langjährigen Kunden im Bereich Steuererklärung. Gerne nimmt er auch an unseren diversen Firmenevents teil. Nach wie vor ist Karl Fuchs sowohl geistig wie auch körperlich in bester Verfassung. Nebst seinen Einsätzen bei uns geniesst er sein Rentnerleben in vollen Zügen. Er unternimmt viele Reisen und Wanderungen und ist einem guten Essen nie abgeneigt. Wir wünschen Karl Fuchs weiterhin eine gute und gesunde Zeit mit viel Lebensfreude und Spass.

1.2 20 Jahre Doris Cholewa

Doris Cholewa stiess am 12. Mai 1999 zu unserem Team. Seit 20 Jahren betreut sie das Archiv und hält die Akten in Ordnung. Als Mutter zweier Kinder war der Teilzeitjob bei uns für Frau Cholewa eine willkommene Abwechslung. Dank der langjährigen Tätigkeit von Doris Cholewa ist unser Archiv immer auf dem neusten Stand und es herrscht eine gute Übersichtlichkeit. Sie versprüht mit ihrer guten Laune und ihrer Hilfsbereitschaft eine positive Energie und versorgt zur Freude aller das ganze Team mit ihren mitgebrachten Znünis. Ursprünglich wollte Frau Cholewa nur eine gewisse Zeit bei uns tätig sein. Erfreulicherweise feiert sie nun in diesem Jahr ihr 20-jähriges Jubiläum. Privat ist Frau Cholewa sehr aktiv und bringt ihr Freizeit gerne mit Lesen, Wandern, Velofahren und geht viel mit dem Hund spazieren. Wir hoffen sehr, dass wir die nächsten Jahre weiterhin auf ihre wertvolle Mitarbeit zählen dürfen und bedanken uns für die langjährige Firmentreue und für ihre wertvolle Arbeit.



Karl Fuchs



Doris Cholewa

2 INFOS AUS DER TREUHANDPRAXIS

2.1 Neuerungen im Steuerrecht ab 2019

2.2 Verträge in der Treuhandpraxis

2.3 Ergänzungsleistungen



Dividendenprivileg
(siehe Infos aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 31 vom Januar 2008).



Praxisverschärfung bei der Verrechnungssteuer (siehe Infos 2.2 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 46 vom August 2015).

2.1 NEUERUNGEN IM STEUERRECHT AB 2019

2.1.1 Die Praxis

- **Allgemeines:** Die Regelungen im Schweizer respektive im Zürcher Steuerrecht ändern sich stetig. So sorgen aktuelle Gesetzgebungsverfahren wieder für zahlreiche Änderungen ab 2019. Wir möchten in einer Zusammenfassung die unserer Ansicht nach wesentlichen Massnahmen etwas detaillierter erläutern.

- **Steuervorlage 17:** Das Parlament verabschiedete am 28. September 2018 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF), ehemals Steuervorlage 17. Die beiden Parlamentskammern National- und Ständerat hatten im Vorfeld ihre Differenzen ausgeräumt und eine endgültige Einigung erzielt. Sollte kein Referendum ergriffen werden, könnten die ersten Massnahmen der Steuerreform 2019 und der grösste Teil der Massnahmen ab 2020 in Kraft treten.

- **Dividendenprivileg:** Seit einigen Jahren werden die Dividenden von qualifizierten Beteiligungen reduziert besteuert. Diese Entlastung der Teilbesteuerung von Dividendeneinkünften soll im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III) auf Bundes- und kantonaler Ebene harmonisiert werden. Das bedeutet, dass Dividendenerträge bei der Bundessteuer künftig zu 70 Prozent, anstatt wie bisher zu 60 Prozent besteuert werden. Die Umsetzung im Zürcher Steuerrecht soll im Rahmen der

Senkung des Steuersatzes für die Gewinnsteuer für juristische Personen erfolgen. Die Gewinnsteuer soll per 1. Januar 2021 (mit Vorlage zur Umsetzung der Steuervorlage 17) von 8 auf 7 Prozent gesenkt werden. Vorgesehen ist, in einem weiteren Schritt die Gewinnsteuer per 1. Januar 2023 von 7 auf 6 Prozent zu reduzieren.

Gleichzeitig soll dann auch die Dividendenbesteuerung angepasst werden. Im Kanton Zürich steht dabei der Wechsel vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren im Vordergrund (voraussichtlich zu 60 Prozent). Vorbehalten bleibt dabei das Vorgehen in anderen Kantonen.

- **Verrechnungssteuer:** Gemäss Art. 23 zum Verrechnungssteuergesetz galt bisher: Wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschriften der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt, verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer. Wir haben im August 2015 über die damalige Praxisverschärfung bei der Verrechnungssteuer berichtet.

Nun soll der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer trotz fehlender Deklaration in der Steuererklärung nicht mehr verwirken, wenn nachdeklariert wird oder die Steuerbe-



FOTO: ADOBE STOCK PHOTO/JANINA DIERKS

hörde die Leistung aufrechnet. Voraussetzung dafür ist, dass dies vor Abschluss eines Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahrens erfolgt und die Nichtdeklaration in der Steuererklärung fahrlässig war.

Der Antrag auf die Rückerstattung muss unverändert innerhalb der Frist von Art. 32 VStG (in der Regel 3 Jahre) erfolgen.

Die Regelung gilt für Ansprüche, die seit dem 1. Januar 2014 entstanden sind, sofern der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

- **Praxisbeispiel 1:** Herr M ist im Kanton B unbeschränkt steuerpflichtig. Im Rahmen seiner Steuererklärung 2018 unterlässt er, die von ihm gehaltene Obligation mitsamt der im Jahre 2018 angefallenen periodischen Zinszahlung, die um die Verrechnungssteuer gekürzt wurde, zu deklarieren. Während des Veranlagungsverfahrens weist die veranlagende Steuerbe-

hörde des Kantons B Herrn M auf die mangelnde Deklaration hin. Die Steuerbehörde des Kantons B rechnet daher Herrn M mit der Veranlagung 2018 die Obligation sowohl im Vermögen wie auch im Einkommen (Spalte A) auf. Vorliegend gilt nun die unterlassene Deklaration als fahrlässig begangen, da die Steuerbehörde im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eine Hinzurechnung im Sinne von Art. 23 Abs. 2 Bst. B VStG vornahm. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist damit nicht verwirkt und die Rückerstattung ist zu gewähren.

- **Praxisbeispiel 2:** Die Steuerbehörden rechnen Herrn M – anders als im Beispiel 1 – die Obligation sowohl im Vermögen wie auch im Einkommen erst im Rahmen eines Nachsteuerverfahrens auf. Vorliegend gilt die unterlassene Deklaration als fahrlässig begangen, da die Steuerbehörde im Rahmen des Nachsteuerverfahrens eine Hin-



Abschaffung des Eigenmietwertes

(siehe Jubiläumsbulletin Nr. 50 vom August 2017, S. 17, Ziff. 3.5.2).

zurechnung im Sinne von Art. 23 Abs. 2 b. VStG vornahm. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist damit auch nicht verwirkt und die Rückerstattung ist ebenfalls zu gewähren.

- **Eigenmietwert vor dem Abschluss:** Die Besteuerung des Eigenmietwertes ist seit vielen Jahren ein beliebtes Feindbild in der Schweizer Politik. Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAKS) hat an ihrer Sitzung vom 20. August 2018 einen Meilenstein für die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung gesetzt. Die von der Kommission vorgelegten Eckpunkte sehen eine gangbare Umsetzung des geforderten Systemwechsels vor.
 - Wegfall der Eigenmietwertbesteuerung am Hauptwohnsitz
 - Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung für Zweitwohnungen (Ferienwohnungen und Ferienliegenschaften)
 - Renditegesellschaften, es gilt weiterhin der effektive Mietvertrag
 - Eventuell Abschaffung des Schuldzinsenabzuges im Zusammenhang mit der selbstbewohnten oder einem Dritten unentgeltlich (50-Prozent-Regel) zur Verfügung gestellten Liegenschaft
 - Eventuell Abschaffung des Abzuges für Liegenschaftenerhaltung

Die konkrete Vorlage zur Gesetzesrevision soll im 1. Quartal 2019 für die Vernehmlassung bereit sein. Die Chancen für einen Systemwechsel stehen angesichts des tiefen Zinsniveaus besser als in der Vergangenheit. Doch noch ist die Sache nicht gelaufen. Den Eigenmietwert zu beseitigen, war bisher politisch sehr schwierig. Sollte er aber einmal abgeschafft sein, dürfte er kaum je wiederbelebt werden. Für die damit verbundenen Steuerabzüge (Hypothekarzinsen und Liegenschaftenerhaltung) muss dies dagegen nicht unbedingt gelten.

- **Beseitigung der «Heiratsstrafe»:** Der Bundesrat hat in den letzten Jahren verschiedene Versuche unternommen, die steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer zu eliminieren. Zuletzt scheiterte die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» im Februar 2016 trotz Ständemehr

äusserst knapp. Am 21. März 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Beseitigung der Heiratsstrafe und Erzielung ausgewogener Belastungsrelationen bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung verabschiedet. Die Vorlage würde die «Heiratsstrafe» komplett abschaffen.

In seiner Botschaft schlägt der Bundesrat nun als Lösung die «alternative Steuerberechnung» vor. Bei diesem Modell errechnet die veranlagende Behörde in einem ersten Schritt die Steuerbelastung der Ehepaare im Rahmen der ordentlichen gemeinsamen Veranlagung (die Steuererklärung ist normal einzureichen). In einem zweiten Schritt wird die alternative Berechnung der Steuerbelastung vorgenommen, welche sich an eine Besteuerung von Konkubinatspaaren anlehnt (wie wenn jeder Ehegatte separat besteuert würde). Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird dann dem Ehepaar in Rechnung gestellt.

Die alternative Steuerberechnung wirkt sich sehr gezielt auf die Beseitigung der Heiratsstrafe aus und verursacht weniger Mindereinnahmen als andere Modelle.

Das Modell beinhaltet sowohl Elemente der Individualbesteuerung wie auch Elemente der gemeinsamen Besteuerung und entspricht daher einem Kompromiss.

Da sich das Modell nur auf die Direkte Bundessteuer auswirkt, können die Kantone ihre Lösung für die Ehegattenbesteuerung beibehalten und sie ist daher relativ rasch umsetzbar.

- **Neuregelung bei Geschäftsfahrzeugen:** Seit dem 1. Januar 2016 können unselbständig erwerbstätige Personen bei der direkten Bundessteuer nur noch einen Fahrtkostenabzug von maximal CHF 3000.00 pro Jahr geltend machen. Die Mehrheit aller Kantone kennt ebenfalls eine Begrenzung des Fahrtkostenabzuges in unterschiedlicher Höhe. Bei Geschäftsfahrzeugen erbringt der Arbeitgeber eine zusätzliche steuerbare Leistung, indem er dem Arbeitnehmer den vollen Arbeitsweg bezahlt und ihm gestattet, das Geschäftsfahrzeug unentgeltlich privat zu nutzen. Der Arbeitnehmer muss daher gemäss konstanter Praxis 9,6 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Jahr für die private Nutzung als Einkommen deklarieren. Der Arbeitsweg ist aber in diesem Privatanteil nicht enthalten. Deshalb

müssen diese Mitarbeiter in ihrer persönlichen Steuererklärung den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 70 Rappen pro Kilometer als Einkommen versteuern. Von dieser Summe können sie beim Bund maximal CHF 3000.00 pro Jahr als Arbeitsweg in Abzug bringen. Die geplante neue Regelung für Geschäftsfahrzeuge, welche frühestens 2020 in Kraft treten soll, sieht nun eine massvolle Erhöhung der Pauschale von 9,6 Prozent für die Privatnutzung und keinen Fahrkostenabzug vor. Dafür soll auf die Aufrechnung des Arbeitsweges verzichtet werden.

• **Privates Arbeitszimmer als Home Office:**

Bei unselbständig erwerbstätigen Personen können für die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten in der Regel 3 Prozent des Nettolohnes, maximal CHF 4000.00 pro Jahr bei den Berufsauslagen in Abzug gebracht werden. Falls die effektiven Auslagen diese 3-Prozent-Pauschale übersteigen, können anstelle der Pauschale die effektiven Kosten (Berufskleider, Berufswerkzeuge inklusive EDV-Hardware und -Software, Fachliteratur, privates Arbeitszimmer und Beiträge an Berufsverbände) geltend gemacht werden. Das Arbeitszimmer zu Hause in Abzug zu bringen, führt immer wieder zu Diskussionen mit dem Steueramt. Ein Arbeitszimmer kann nur dann gewährt werden, wenn regelmässig ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit zu Hause erledigt werden muss, weil der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung stellt und der Steuerpflichtige in seiner Privatwohnung über einen besonderen Raum verfügt, der zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient. Wer nur aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeit Arbeiten zu Hause verrichtet, obwohl vom Arbeitgeber ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kann keinen Abzug geltend machen. Beim sogenannten «Smart-Working», wo den Mitarbeitern im Unternehmen (nur) flexible Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, kann in der Regel kein privater Arbeitszimmerabzug geltend gemacht werden. Die Voraussetzungen sind beim Home Office in der Regel nicht erfüllt.

Wird aber ein Abzug für ein Arbeitszimmer geltend gemacht, sind die entsprechenden Beweismittel (Bestätigung des Arbeitgebers etc.) der Steuererklärung beizulegen.

• **Automatischer Informationsaustausch (AIA):**

Wie schon in unserem Infobulletin Nr. 50 vom August 2017 erwähnt, soll mit neuen Standards die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Im September 2018 hat nun die Schweiz erstmalig Daten im Rahmen des AIA anderen Staaten übermittelt und von diesen auch Daten erhalten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) übermittelte Informationen zu rund zwei Millionen Finanzkonten an die Partnerstaaten der Schweiz. Im Gegenzug erhielt die Schweiz von diesen Staaten ebenfalls Informationen zu Finanzkonten im Millionenbereich, welche in der Schweiz ansässige Personen in diesen Staaten halten. Von dieser Datenübermittlung sind insbesondere direkt gehaltene Konten bei ausländischen Banken und auch ausländische Lebensversicherungspolicen mit einem Rückkaufswert oder Renten erfasst. Bezüglich dieser Konten wurden nicht nur die Angaben zum Kontoinhaber bzw. zur beherrschenden Person übermittelt, sondern auch der Wert des Kontos und die Bruttoerträge auf dem Konto (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge und Bruttoveräusserungserlöse).

Die von den Partnerstaaten erhaltenen Daten werden nun von der ESTV an die kantonalen Steuerverwaltungen weitergeleitet. Diese können nun überprüfen, ob die Steuerpflichtigen die ausländischen Vermögenswerte in der Steuererklärung deklariert haben. Schweizer Steuerpflichtige, die dieser Pflicht nicht nachgekommen sind, müssen somit baldmöglichst eine Selbstanzeige einreichen und hoffen, dass die kantonale Steuerbehörde noch keine Kenntnis von den nicht deklarierten Werten hat. Eine Selbstanzeige ist jedoch je nach Kanton nicht mehr straffrei möglich.

Erwähnenswert ist noch, dass vom AIA andere Einkünfte und Vermögen wie Mietzinseinnahmen, Liegenschaften, Kunstsammlungen und auch Vermögenswerte in Banksafes nicht erfasst sind.

Der nächste Datenaustausch wird im September 2019 betreffend dem Jahr 2018 stattfinden. Dieser wird dann zusätzlich zu den bisherigen Partnerstaaten mit weiteren rund 40 Staaten erfolgen. Im Jahr 2020 werden nochmals weitere Partnerstaaten dazukommen.



Automatischer Informationsaustausch
(siehe Jubiläumsbulletin Nr. 50 vom August 2017, S. 12 und 13, Ziff. 3.3.2).

2.1.2 Unsere Empfehlung

Mit der voraussichtlichen «Aufweichung» der privilegierten Dividendenbesteuerung im Rahmen der Unternehmenssteuerreform empfiehlt es sich, falls genügend Eigenkapital und genügend flüssige Mittel vorhanden sind, noch in den nächsten beiden Jahren wenn möglich höhere Dividendenbezüge zu tätigen.

Falls der Eigenmietwert tatsächlich abgeschafft und somit auch der Abzug für die Unterhaltskosten nicht mehr geltend gemacht werden dürfte, ist es empfehlenswert, die bald anfallenden Sanierungen und Renovationen noch in den nächsten zwei Jahren steuermindernd durchzuführen.

Der AIA hat sich somit als internationaler Standard durchgesetzt. Mit Ausnahme der USA haben sämtliche relevanten Finanzplätze den AIA übernommen und wie die Schweiz im September 2018 die Daten ausgetauscht. Falls aufgrund solcher Meldungen ein Nachsteuer- und Bussenverfahren eingeleitet wird, verfügen wir über viel Praxiserfahrung und können als Steuervertreter in Betracht gezogen werden.

Auf jeden Fall stehen wir bei Bedarf für all die erwähnten Themen zur Verfügung.

2.2 VERTRÄGE IN DER TREUHANDPRAXIS

2.2.1 Die Praxis

- **Allgemeines:** Verträge in unserer langjährigen Treuhandpraxis sind sehr vielfältig und sowohl für Inhaber von KMU wie auch Privatpersonen wichtig. Oftmals sind wir in der Rolle als Verfasser von Verträgen, einige Male kontrollieren und ergänzen wir die von Kunden vorbereiteten Verträge und manchmal müssen bei komplexen Rechtsgebieten auch Rechtsanwälte beigezogen werden. Der nachfolgende Beitrag vermittelt einen praxisorientierten und groben Überblick über die Verträge in der Treuhandpraxis.

- **Entstehung von Verträgen:** Auch in der Treuhandpraxis schliessen unsere Kunden täglich viele Verträge ab. Vielfach geschieht dies mündlich oder gar wortlos, durch verkehrstypisches Verhalten. Die meisten dieser Verträge sind ohne jegliche Komplikationen, da sie von beiden Seiten anstandslos erfüllt und somit erledigt werden (zum Beispiel beim Einkaufen, Kauf von Konsumgütern, Erledigung von kleinen Aufträgen etc.). Verträge entstehen durch den Austausch übereinstimmender Willensäusserungen. Diese können konkludent (das heisst durch schlüssiges, verkehrstypisches Verhalten, wenn aus einer Handlung auf eine bestimmte Absicht geschlossen werden kann), mündlich oder schriftlich erfolgen. Konkludent ist der Abschluss eines Kaufvertrages, wenn eine Person in einem Selbstbedienungsladen einen Gegenstand in

den Einkaufswagen legt, damit zur Kasse läuft und wortlos bezahlt.

Die Übereinstimmung von Willensäusserungen auf elektronischem Weg (zum Beispiel per E-Mail) gewinnt in der Praxis zunehmend an Bedeutung. Der Urheber einer vertragserzeugenden Mitteilung muss allerdings eindeutig identifizierbar sein und die digitale Signatur wird zunehmend eine Rolle spielen.

- **Schriftlichkeit von Verträgen:** Nach schweizerischem Recht können die meisten Verträge mündlich oder über konkludentes Verhalten abgeschlossen werden, ausser das Gesetz verlangt die Schriftlichkeit. Dabei wird unterschieden zwischen Handschrift (zum Beispiel Testament, welches eigenhändig zu schreiben ist), gewöhnlicher Schriftform (hier muss nur die Unterschrift von Hand sein, der Rest kann gedruckt oder mit Computer geschrieben werden) und öffentlicher Beurkundung (zum Beispiel Grundstückskaufvertrag, hier ist die Mitwirkung des Notariates notwendig).

Schriftlichkeit bei Vertragsabschlüssen ist nach unseren Praxiserfahrungen in der Regel zwingend zu empfehlen. Vereinbarungen per Handschlag beweisen zwar das Vertrauen von 2 Parteien, im Streitfall sind aber schriftliche Abmachungen bedeutend Erfolg versprechender. Denn im Streitfall muss die klagende Partei die Existenz einer Abmachung beweisen.



Artikel 1 OR (Schweizerisches Obligationenrecht): Zum Abschluss eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.



FOTO: ADOBE STOCK/4ZEVAR



Artikel 11, Abs. 1 OR:

Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt.



Artikel 13 OR:

Ein Vertrag, für den die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, muss die Unterschrift aller Personen tragen, die durch ihn verpflichtet werden sollen.

sen, was mit einem schriftlich abgeschlossenen Vertrag bedeutend einfacher ist, welcher zudem auch eine Schuldanerkennung bei der Zwangsvollstreckung sein kann.

- **Vertragsfreiheit und Vertragstypen:** Einer der tragenden Gedanken im Schweizerischen Obligationenrecht ist die Vertragsfreiheit. Daraus wird das Recht abgeleitet, Verträge mit beliebigem Inhalt abzuschliessen, solange dieser weder unmöglich, widerrechtlich noch unsittlich ist. Das Gesetz regelt die wichtigsten Vertragstypen im Gesetz (zum Beispiel Kauf, Schenkung, Miete, Pacht, Arbeitsvertrag, Auftrag, Werkvertrag, Darlehensvertrag etc.). Der Gesetzgeber strebt dabei aber keine Vollständigkeit der Vertragstypen an. Einen Vertragstyp, der im Gesetz gar nicht geregelt worden ist, bezeichnet man als Innominatkontrakt. Hier fehlt spezifisches ergänzendes Gesetzesrecht. Die Verträge sind aber auch durch die

Gerichtspraxis interpretiert worden. Sowohl die im Gesetz geregelten Verträge wie auch die Innominatverträge sind in der Regel dispositiv. Dies bedeutet, die Parteien können auch andere, vom Gesetz abweichende Regelungen treffen, wenn sie das möchten, dies im Rahmen der Vertragsfreiheit. Es gibt aber auch zwingendes gesetzliches Recht, vor allem beim Arbeits- und Mietrecht, wo die Parteien bei der Gestaltung der Verträge nicht vom Gesetzestext abweichen dürfen. Dies erfordert dann aber bereits wieder Spezialkenntnisse beim Abschluss von Verträgen.

- **Notwendiger Inhalt von Verträgen:** Mit übereinstimmenden Willensäusserungen kommen Verträge nur zustande, wenn über die wesentlichen Vertragsbestandteile Einigkeit erzielt worden ist. Welche Bestandteile wesentlich sind, ist von Vertragstyp zu Vertragstyp unterschiedlich. Dennoch kann bei



Artikel 2, Abs. 1 OR: Haben sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt, so wird vermutet, dass der Vorbehalt von Nebenpunkten die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindern solle.

einer ganz allgemeinen Disposition für die inhaltliche Gestaltung eines Vertrages folgendes Schema verwendet werden:

- Präambel (Einleitung): Diese ist zwar nicht zwingend nötig, die Einleitung kann aber Aufschluss geben, was die Parteien wirklich wollen.
 - Vertragsgegenstand: Dieser ist der Kern des Vertrages. Zum Beispiel bei einem Kaufvertrag über den Erwerb eines Automobils.
 - Sachleistung: Hier wird die Sachleistung im Detail umschrieben.
 - Geldleistung: Auch die Geldleistung ist ein wichtiger Bestandteil eines Vertrages, sie sollte mit Fälligkeit oder Ratenzahlungsverpflichtungen umschrieben werden.
 - Abwicklung: Darin werden die der Abwicklung des Vertrages beschriebenen Prozesse aufgelistet (zum Beispiel wann wird das Auto geliefert, wann ist die Preiszahlung fällig etc.).
 - Sicherstellungen: Solche Regelungen zielen in der Regel darauf hin, den Erfolg des Projektes zu sichern, auch an Gewährleistungsregelungen ist zu denken, Haftungen, besondere Bezugsregelungen etc.
 - Schlussbestimmungen: Hier geht es um Beginn, Dauer oder Kündigung bei Dauer-schuldverhältnissen sowie Standardklauseln (siehe nachstehend).
 - Unterschriften: Ganz wichtig ist, dass die in den Vertrag involvierten Personen auch ihre Originalunterschriften leisten.
- **Beispiele von Verträgen in unserer Treuhandpraxis:** Im Sinne einer nicht vollständigen und abschliessenden Aufzählung von Vertragstypen sind wir bei folgenden Vertragsabschlüssen vielfach involviert (unter anderem):
 - Kaufverträge jeglicher Art
 - Schenkungsverträge
 - Miet- und Pachtverträge
 - Darlehensverträge
 - Arbeitsverträge
 - Aufträge
 - Werkverträge
 - Hinterlegungsverträge
 - Leasingverträge

Natürlich kommen dann auch Vertragsgestaltungen beim Gesellschaftsrecht dazu (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesell-

schaft, Statuten von Aktiengesellschaften, Aktionärbindungsverträge etc.), aber auch Verträge im Familienrecht (Konkubinatsverträge, Ehe- und Erbverträge etc.). Wir verfügen daher über eine breite Palette von Praxiskenntnissen.

- **Standardklauseln:** Mit dem Abschluss von Standardklauseln, die oftmals in den Schlussbestimmungen der Verträge enthalten sind, können wichtige Punkte geregelt werden:
 - Schriftlichkeitsvorbehaltsklausel: «Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diese Klausel selber kann nur schriftlich aufgehoben, abgeändert oder ergänzt werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.»
Mit dieser Klausel kann verhindert werden, dass bei einem Streit eingewendet wird, dass die vertraglichen Abmachungen im Nachhinein mündlich abgeändert worden sind.
 - Verhandlungsausschlussklausel: «Dieser Vertrag regelt das Rechtsgeschäft zwischen den Parteien abschliessend und ersetzt die vor Vertragsabschluss geführten Verhandlungen und die schriftlich, namentlich in E-Mails und Briefen geäusserten Meinungen und abgegebenen Erklärungen.» Auch damit soll der Interpretation von E-Mails und Briefen bei Auslegungsschwierigkeiten von Verträgen der Raum genommen werden.

- **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Diese Klausel ist in der Praxis häufig anzutreffen und soll dazu beitragen, dass nicht ein gesamter Vertrag für ungültig erklärt werden kann, falls einzelne Punkte widersprüchlich sein sollten.

- **Einhaltung und Beendigung von Verträgen:** Zu dieser Thematik äussern wir uns im Rahmen dieses Fachbeitrages nur summarisch, aber es versteht sich von selbst: Verträge sind einzuhalten und bei der Vertragsgestaltung sind natürlich auch die Szenarien zu beschreiben, was passieren soll, wenn der

Vertrag nicht erfüllt werden sollte (zum Beispiel eine Kaufsache nicht geliefert wird, der Auftrag oder Werkvertrag nicht ausgeführt wird etc.). Auch muss bei der Vertragsgestaltung daran gedacht werden, wann ein Vertrag beendet werden soll, welche Kündigungsfristen einzuhalten sind etc. Dabei ist jeweils immer auf den konkreten Vertragstypus einzugehen (zum Beispiel Kündigungsfristen bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die nach gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Fristen ablaufen, währenddem ein Auftragsverhältnis nach Gesetz grundsätzlich jederzeit beendet werden kann).

- **AGB (allgemeine Geschäftsbedingungen):** In der Praxis sind immer wieder umfangreiche allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) in Verträgen festzustellen, welche sehr detailliert und im Interesse der abzuschliessenden Partei sind. Sind solche zu verfassen, so sind sicherlich Branchenkenntnisse erforderlich und oftmals ist auch ein Beizug eines Rechtsanwaltes zu empfehlen. Dass AGB zeitweise recht einseitig sein können, kennt man aus vielen Praxisbeispielen. AGB gelten nur dann, wenn sie von den Parteien bei Vertragsabschluss übernommen wurden (wenn zum Beispiel ein Kunde keine Kenntnisse über die AGB bei Vertragsabschluss hatte, so gelten sie als nicht übernommen). Sie können im Einzelfall auch unzulässig sein, nämlich dann, wenn sie sehr ungewöhnlich, unklar, gesetzeswidrig sind. Zu lange und zu klein geschriebene AGB sowie auch unfaire können ebenfalls ungültig sein.
- **Online-Verträge/E-Commerce:** E-Commerce bedeutet elektronische Abwicklung von Kaufvorgängen (Waren und Dienstleistungen etc.) im Internet. Diese Thematik geht bereits in ein Spezialgebiet, auf welches wir nicht näher eintreten können. Dazu gehören auch Klauseln zur EU-Datenschutzverordnung.

2.2.2 Unsere Empfehlung

- **Vorgehen bei Vertragsgestaltungen:** Bei der Gestaltung von schriftlich ausgefertigten Verträgen sind mehrere Gesichtspunkte im Auge zu behalten: Vorerst sollte der Vertragstext so nahe wie möglich an der geplanten Realität sein. Es ist daher unumgänglich, dass ein Kunde von uns genau seine Wünsche und

Vorstellungen bei der Vertragsgestaltung unabhängig von rechtlichen Bestimmungen darlegt. In der Praxis gibt es eine Vielfalt von sogenannten Mustersammlungen von Verträgen. Wir verfügen auch über einige Muster und Bücher. Natürlich ist auch das Internet eine willkommene Fundgrube für Mustersammlungen. Aber aufgepasst, wir haben immer wieder festgestellt, dass solche Mustervorlagen manchmal vorschnell verwendet werden und Verträge auflisten, welche möglicherweise nach deutschem oder österreichischem Recht beurteilt werden.

- **Prinzipien guter Verträge:** Bei Verträgen, welche nicht sehr komplex sind und internationales Recht betreffen, sind folgende Prinzipien (welche auch die Weka im Rahmen der professionellen Vertragsgestaltung auflistet und auch Muster zur Verfügung stellt) von Bedeutung:
 - Verträge sollten so geschrieben werden, dass sie selbst vollständig und klar sind. Musterklauseln aus dem Internet, deren Bedeutung für die Vertragspartei schleierhaft sind, sollten vermieden werden.
 - Verträge müssen auch lesbar sein und passend für die konkreten Verhältnisse. Es muss immer überlegt werden, wie die konkreten Bestimmungen umgesetzt werden können.
 - Einfache und kurze Sätze schreiben gilt als Empfehlung, steht natürlich oftmals auch im Widerspruch zu komplizierten Gesetzestexten oder anwaltlich verfassten Verträgen. Dennoch gilt: Die beiden Vertragsparteien, die den Vertrag schliessen, müssen wissen, was sie eingehen.
 - Es kann auch ein Titel gewählt werden, dieser muss aber mit dem zugehörigen Text übereinstimmen.
 - Es ist eine einheitliche Terminologie zu verwenden, auf lange Listen von Definitionen kann in der Regel verzichtet werden.
 - Ein Entwurf eines Vertrages kann immer auch Anlass sein, den Ablauf nochmals genau durchzudenken und zu überlegen, ob der Inhalt des Vertrages mit der geplanten und gewünschten Realität übereinstimmt.
- **Mitwirkung von Treuhändern und Anwälten:** Natürlich können viele einfache Verträge von unseren Kunden direkt verfasst und ab-



EU-Datenschutzverordnung (siehe Infos 2.2 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 52 vom August 2018).

geschlossen werden. Bei einem Vier-Augen-Prinzip schadet es allerdings nicht, wenn fertige Vertragsmuster uns zur Durchsicht übergeben werden, damit wir allfällige Ergänzungen vornehmen können. Oftmals ist es aber auch der Wunsch des Kunden, dass wir Verträge aufgrund der Angaben selber verfassen und vorlegen.

Es gibt aber auch bestimmte Vertragstypen, bei denen es von Vorteil ist, spezialisierte An-

wälte beizuziehen. Zum Beispiel beim Verfassen von allgemeinen Geschäftsbedingungen, bei Datenschutzerklärungen, auch bei E-Commerce-Verträgen oder solchen, die internationale Verhältnisse betreffen. Im Rahmen unserer seriösen Berufsauffassung weisen wir von uns aus darauf hin, wann es besser ist, Spezialisten beizuziehen. Wir stehen Ihnen auf jeden Fall gerne beratend zur Seite, wenn es um das Verfassen von konkreten Verträgen geht.

2.3 ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

2.3.1 Die Praxis

- **Allgemeines:** Die Ergänzungsleistungen (EL) wurden im Jahr 1966 eingeführt und waren zuerst als Übergangslösung gedacht. Heute sind die Ergänzungsleistungen zusammen mit der AHV und IV ein wichtiges Fundament unseres Staates. Sie helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Le-

benskosten decken. Entgegen einer häufig geäußerten Ansicht sind Ergänzungsleistungen keine Fürsorgeleistungen, sondern Bedarfsleistungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, einerseits ein persönlicher und andererseits ein wirtschaftlicher. In diesem Artikel werden nur die wichtigsten Punkte ange-tipp, da es sich um ein sehr komplexes The-



Diese Zusammenfassung über Ergänzungsleistungen basiert mehrheitlich auf folgenden Informationsquellen:

SVA Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV: Leistungen «Überblick über die verschiedenen Leistungen» und wer hat Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV? «Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Zusatzdienstleistungen zur AHV/IV zu erhalten?» sowie AHV/IV, Merkblatt 5.1.

FOTO: ADOBE STOCK/WISSHIPPO



ma handelt. Wir schreiben hier nur über die kantonalen Regelungen des Kantons Zürich, in anderen Kantonen kann es Abweichungen geben. Bei der AHV-Ausgleichskasse Zürich kann übers Internet ein Merkblatt als PDF (5.01 Ergänzungsleistungen) heruntergeladen werden, in welchem sehr detailliert auf die einzelnen Kriterien eingegangen wird und auch verschiedene Berechnungsbeispiele aufgeführt sind. Auf dieser Internetseite gibt es verschiedene Links und auch den Link zum Rechner der Ergänzungsleistungen von Pro Senectute.

Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet und bestehen aus folgenden Kategorien:

- Jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- Vergütungen von Krankheits- und Behindernungskosten
- Zusätzliche Vergütungen Kanton und Gemeinde

• **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Zusatzleistungen zur AHV/IV zu erhalten?**

Anspruch auf Ergänzungsleistung (EL) hat:

- Wer seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.
- Wer bereits Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente oder auf eine Hilflosenentschädigung hat.
- Wer während mindestens 6 Monaten ununterbrochen ein IV-Taggeld bezieht.
- Wer aufgrund eines Staatsabkommens einen Anspruch auf eine ausserordentliche Rente der AHV oder IV hätte, wenn die Mindestbeitragsdauer erfüllt wäre.
- Wenn die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Anspruch auf kantonale Beihilfen (BH) hat:

- Wer die Voraussetzung für den Bezug von Ergänzungsleistungen erfüllt.
- Wer Schweizer- oder EU/EFTA-Bürger ist und in den letzten 25 Jahren gesamthaft 10 Jahre im Kanton Zürich wohnhaft war, davon die letzten 2 Jahre ununterbrochen.
- Ausländerinnen und Ausländer müssen gesamthaft 15 Jahre im Kanton Zürich wohnhaft gewesen sein, davon die letzten 2 Jahre ununterbrochen.

- Sofern die Beihilfen für den Unterhalt nicht benötigt werden, können sie verweigert oder gekürzt werden.
- Heimbewohnerinnen und Heimbewohner haben im Normalfall keinen Anspruch auf Beihilfen.

Anspruch auf Gemeindegzuschüsse:

- Die Gemeinden können zu den Ergänzungsleistungen Gemeindegzuschüsse gewähren. Die Anspruchsbedingungen regelt die betreffende Gemeinde.

- **Jährliche Ergänzungsleistungen:** Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können. Es wird dabei unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die im Heim oder Spital sind. Details zu den anerkannten Ausgaben können dem oben erwähnten Merkblatt der SVA entnommen werden, ebenso die anrechenbaren Einnahmen.

Anerkannte Ausgaben sind:

- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft
- Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenversicherung. Die jährlichen Beiträge werden durch den Bund für jeden Kanton einzeln festgelegt
- Beiträge an die AHV, die IV und die EO
- Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Welche anerkannte Ausgaben gelten, wenn man zu Hause lebt?

Für den allgemeinen Lebensbedarf sind folgende Beträge pro Jahr festgelegt:

- Für Alleinstehende: CHF 19 450.00
- Für Ehepaare: CHF 29 175.00
- Für die ersten 2 Kinder: je CHF 10 170.00
- Für 2 weitere Kinder: je CHF 6 780.00
- Für jedes weitere Kind: CHF 3 390.00

Der allgemeine Lebensbedarf dient zur Deckung aller Ausgaben, die nicht gesondert berücksichtigt werden (Lebensmittel, Kleider, Steuern etc.).



www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/beratung/finanzen.html

- Der jährliche Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten einer Wohnung. Wohnen Sie in einer Liegenschaft, die Ihnen gehört, wird als Mietzins der Mietwert angerechnet. Als Nebenkosten werden CHF 1680.00 pauschal angerechnet.
- Sind Sie alleinstehend, können Ihnen maximal CHF 13200.00 angerechnet werden.
- Leben Sie in einer Ehe oder haben Kinder, werden höchstens CHF 15 000.00 anerkannt.
- Falls eine rollstuhlgängige Wohnung notwendig ist, steigt der Höchstbetrag um CHF 3600.00.

Für Personen, die im Heim oder Spital leben, gilt die Tagestaxe, welche von den Kantonen festgelegt wird. Kosten für persönliche Auslagen wie Kauf von Kleidern, Produkte für Körperhygiene, Zeitungen, Steuern etc. werden ebenfalls von den Kantonen festgelegt.

Als Einnahmen ist das steuerbare Einkommen gemäss Steuererklärung anzugeben (Renten, Einkünfte aus Vermögen, Eigenmietwert, Alimente etc.). Wir verweisen auf die detaillierten Angaben des Merkblattes der AHV 5.01 Ergänzungsleistungen.

Jährliche Ergänzungsleistungen (Beispiel):

Ausgaben:

- Allg. Lebensbedarf (vom Kanton festgelegt): CHF 19 450.00
- Bruttomietzins: CHF 11 760.00
- Krankenkassenprämien (vom Kanton festgelegt): CHF 5520.00
- Total: CHF 36 730.00

Einnahmen:

- AHV-Rente: CHF 14 220.00
- Rente aus Pensionskasse: CHF 3600.00
- Vermögensertrag: CHF 105.00
- Vermögensverzehr (1/10): CHF 1500.00
- Total: CHF 19 425.00

Ergänzungsleistungen:

- Ausgaben: CHF 36 730.00
- Einnahmen: CHF 19 425.00
- Jährliche EL: CHF 17 305.00
- Monatliche EL: CHF 1443.00

Auf der Homepage der Pro Senectute (www.prosenectute) kann auf dem elektronischen EL-Rech-

ner sehr einfach festgestellt werden, ob man auf Ergänzungsleistungen Anspruch hat oder nicht. Der Anspruch kann bei der zuständigen EL-Stelle angemeldet werden. Wenn sich im Laufe des Kalenderjahres das Einkommen oder Vermögen wesentlich verringert oder erhöht, wird auch während des Kalenderjahres die EL angepasst. Der Anspruch beginnt grundsätzlich in dem Monat, in dem die Anmeldung eingereicht wurde, und erlischt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht.

Zusätzlich zu den jährlichen Ergänzungsleistungen können folgende Kosten gefordert werden:

• Krankheits- und Behinderungskosten:

- Kostenbeteiligung gemäss KVG: Maximal CHF 1000.00 für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Grundversicherung
- Zahnbehandlung: Kosten für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen, höchstens CHF 3000.00, wenn kein Kostenvoranschlag eingereicht wurde
- Hilfe und Betreuung zu Hause: Kosten für Personen, die nicht im selben Haushalt leben und Hilfe oder Betreuung leisten, maximal CHF 4800.00 pro Jahr
- Transportkosten: Ausgewiesene Transportkosten, die nicht von einer Krankenkasse vergütet werden
- Hilfsmittel, Pflegehilfs- und Behandlungsgeräte: Nur wenn die Hilfsmittel nicht bereits von einer anderen Versicherung getragen werden

Die jährlichen Maximalbeträge für Krankheits- und Behinderungskosten, zusätzlich zu den jährlichen EL, sind:

- CHF 25 000.00 für Alleinstehende
- CHF 50 000.00 für Ehepaare
- CHF 6 000.00 für Heimbewohner

Bedingungen für diese Kostenvergütungen sind:

- Die Kosten müssen den Anspruchsberechtigten oder den in der EL-Berechnung berücksichtigten Personen selber entstanden sein.
- Es muss eine ärztliche Verordnung vorliegen.



- Die Kosten müssen in der Schweiz entstanden sein.
 - Krankheitskosten werden nur vergütet, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung geltend gemacht werden und die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer jährlichen EL erfüllt sind.
 - Besteht kein Anspruch auf Zusatzleistungen, da ein Einnahmenüberschuss vorliegt, könnten unter Umständen trotzdem Krankheitskosten vergütet werden, sofern diese höher sind als der Einnahmenüberschuss.
- **Kantonale Beihilfen:** Der jährliche Höchstanspruch beträgt:
 - CHF 2420.00 für Alleinstehende
 - CHF 3630.00 für Ehepaare
 - CHF 1210.00 für unmündige Waisen und unmündige Kinder
 - CHF 2420.00 für mündige Waisen und Kinder
 - **Gemeindezuschüsse:** Die Gemeinden können zu den kantonalen Beihilfen Gemeindezuschüsse gewähren. Die Anspruchsbedingungen regelt die betreffende Gemeinde.
 - **Rückzahlungen/Nachlass**

Zu Recht bezogene Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sind nicht rückerstattungspflichtig. Rechtmässig bezogene kantonale Beihilfen und Zuschüsse sowie Gemeindezuschüsse sind in der Regel zurückzuerstatten, wenn die Bezüger in günstigere Verhältnisse gekommen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen sind bei einem positiven Nachlass die bezogenen Beihilfen von den Erben ebenfalls zurückzuerstatten. Das heisst, wenn der Nettonachlass höher ist als die Summe der bezogenen Beihilfen und Zuschüsse, dann werden die ausbezahlten Leistungen vollumfänglich zurückgefordert. Ist der Nettonachlass kleiner, muss der gesamte Nachlass für die Rückzahlung verwendet werden. Die Rückforderung wird allenfalls auch geltend gemacht, wenn nachträgliche Vermögenswerte auftauchen. Die Erben sind verpflichtet, solche Werte dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV nachzumelden.

Wenn Kinder, Eltern oder Partner erben, wird auf dem errechneten Nettonachlass ein Freibetrag von CHF 25 000.00 berücksichtigt.

Sind Kinder auf den Pflichtteil gesetzt, ist die Vermögensfreigrenze auf 75 Prozent herabgesetzt, das heisst auf CHF 18 750.00. Nur was über dieser Summe verbleibt, ist für die Rückerstattung massgebend. Bei Ehegatten und eingetragenen Partnern entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.

Berechnungsbeispiel:

Herr Muster hat folgende kantonalen und städtischen Leistungen bezogen:

- Beihilfen und kantonale Zuschüsse: CHF 10 100.00
- Städtische Zuschüsse/Einmalzahlungen: CHF 13 100.00
- **Total: CHF 23 200.00**

Herr Muster hinterlässt seinen Kindern ein Vermögen von CHF 40 000.00

- Nachlassrechnungen: CHF 8000.00
- Nettonachlass: CHF 32 000.00
- Freibetrag Kinder: CHF 25 000.00
- Rückforderung des Amtes für Zusatzleistungen: CHF 7000.00

2.3.2 Unsere Empfehlung

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei den Zusatzleistungen um ein sehr komplexes Thema. Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen, sondern Bedarfsleistungen, auf die unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch besteht, und es lohnt sich bei Bedarf auf jeden Fall, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. Aber wie oben erwähnt, können die Rückforderungen der Ergänzungsleistungen und Beihilfen in einem Erbfall zu bösen Überraschungen bei den Erben führen. Für Abklärungen, ob eine Voraussetzung für Ergänzungsleistungen besteht, sind wir Ihnen gerne behilflich. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch bei Fragen von Rückforderungen in Erbfällen zur Seite. Zögern Sie nicht, sich mit uns deswegen in Verbindung zu setzen.

3 PENSIONIERUNG VON PRIVATPERSONEN UND KMU-INHABERN

Privatpersonen (Angestellte bei grösseren Betrieben und beim Staat sowie Nichterwerbstätige) lassen sich oft mit 64 bzw. 65 Jahren pensionieren. Immer häufiger arbeiten KMU-Inhaber (und Mitarbeitende) länger, in verschiedenen Varianten. Dieser Fachbeitrag vermittelt einen Überblick.

3.1 EINLEITUNG

Der Lebenslauf von Privatpersonen und KMU-Inhabern verläuft unterschiedlich, bei Privatpersonen endet die berufliche Laufbahn vielfach mit dem Erreichen des 65. Altersjahrs (bei Männern) oder des 64. Altersjahrs (bei Frauen). KMU-Inhaberinnen und -Inhaber arbeiten nach unseren Beobachtungen oftmals über das ordentliche Pensionsalter hinaus. Bei beiden Personengruppen

ist aber der Schritt in die vollständige oder teilweise Pensionierung ähnlich wie bei Angestellten, nämlich ein Weg ins Unbekannte, verbunden mit vielen Fragen, die sich im dritten Lebensabschnitt häufig stellen. Zu diesen Fragestellungen gehören unter anderem:

- Kann ich mir alles Wünschenswerte oder Notwendige leisten, auch im Pensionsalter?

FOTO: ADOBE STOCK PHOTO/MARCO2811



- Soll ich mir die 2. Säule (BVG) als Rente oder Kapital auszahlen lassen?
- Wie lange reicht mein Geld im Alter?
- Wie investiere ich mein Kapital aus der Pensionskasse oder aus der 3. Säule?
- Was passiert (für Kinder und Partnerin), wenn ich sterbe?
- Ist für meine Familienmitglieder und die Angehörigen gesorgt?
- Wie viel Steuern muss ich auf meine Rente oder das Vorsorgekapital bezahlen?
- Soll ich mit dem Alterskapital meine Hypotheken amortisieren?

Eine professionelle Planung und Umsetzung der Pensionierung vermittelt Sicherheit in finanzieller Hinsicht und ist ganz klar zu empfehlen. Viele Banken und Versicherungen oder andere bekannte Anbieter offerieren mit hoher Fachkompetenz ihre Dienste im Bereich der Pensionierung. Auch wir verfügen über entsprechende Fachkenntnisse und sind sehr nahe bei unseren Kunden (vorwiegend Privatpersonen sowie KMU-Inhaber). Unsere Praxiserfahrungen zeigen aber, dass viele Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen oder bereits pensioniert sind, sich nicht im Detail mit der Pensionsplanung befasst haben. Auch für solche Kunden sind wir selbstverständlich Ansprechpartner, manchmal auch nur in Teilgebieten. Ein rudimentäres Budget ist oftmals besser als gar keines. Die Überdenkung der Finanzen kann auch jährlich und nicht im Rahmen einer Gesamtplanung erfolgen, auch steuerliche Themen können sich erst im Laufe der Zeit ergeben. Aber natürlich ist eine Gesamtplanung, die einige Zeit vor dem Erreichen des Pensionsalters beginnt, zu empfehlen und dieser Fachbeitrag

soll einen groben Überblick über die sich stellenden Themenbereiche geben. Die Pensionsthematik ist derart umfangreich, dass wir uns nur auf einige Schwerpunkte konzentrieren können. Dazu gehören als Ausgangspunkt die individuellen Familien- und Finanzverhältnisse (siehe nachstehende Ziffer 3.2), eine Übersicht über die Umsetzung der Pensionierung (Ziffer 3.3) sowie die Vermittlung von Grundkenntnissen über die AHV, BVG, Säule 3a sowie Steueroptimierung (siehe Ziffern 3.4 bis 3.7 dieses Fachbeitrages). All diese Themenbereiche betreffen sowohl Angestellte wie auch Nichterwerbstätige und natürlich auch Inhaber von KMU. Den Besonderheiten bei der Pensionsplanung von KMU-Inhabern widmen wir einen separaten Abschnitt in Ziffer 3.8.

Nicht behandeln werden wir ebenfalls interessante Themen wie Teilpensionierung, vorzeitige Pensionierung und Auswandern. Schwerpunkt dieses Fachbeitrages sind die materiellen Aspekte im Hinblick auf die Pensionierung. Die angestrebten Ziele dürften für die meisten im Grossen und Ganzen ähnlich sein, nämlich – nebst guter physischer und psychischer Gesundheit – den gewünschten Lebensstandard bis ans Lebensende ohne finanziellen Sorgen gestalten zu können. Die Wege zu diesem Ziel sind, ausgehend vom persönlichen, beruflichen und finanziellen Umfeld, individuell verschieden. In allen Fällen ist jedoch eine klare Vermögens- und Vorsorgeregulierung im Hinblick auf die Pensionierung von grossem Nutzen. Wir haben uns bereits im Jahr 2008 mit dem Thema der Pensionierung befasst, allerdings mit dem Schwerpunkt der Vermögens- und Vorsorgeregulierung. Der jetzige Fachbeitrag befasst sich vor allem mit der unmittelbar bevorstehenden Umsetzung der Pensionierung.



Vermögens- und Vorsorgeregulierung für die Pensionierung (siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 32 vom August 2008).

3.2 FAMILIEN- UND FINANZVERHÄLTNISSE

3.2.1 Familienverhältnisse

Für jede Pensionsplanung sind die Familienverhältnisse (verheiratet, mit oder ohne Kinder, eingetragene Partnerschaften, Konkubinatsverhältnisse, Patchworkfamilien etc.) die erste Planungsgrundlage. Diese persönlichen Familienverhältnisse können zum Beispiel ausschlaggebend darüber sein, ob die Pensionskasse als Kapital oder Rente bezogen werden soll (siehe dazu nachstehende Ziffer 3.5).

3.2.2 Vermögensverhältnisse

Basis für die Auflistung der Vermögensverhältnisse in der Gegenwart sind in der Regel die aktuellen Deklarationen gemäss Steuererklärung. Dieser rein steuerrechtlichen Vermögensauflistung ist eine weit umfassendere Darstellung des Gesamtvermögens gegenüberzustellen. So ist meistens der Verkehrswert (nicht der Steuervert) von Liegenschaften und Geschäftsvermögen aufzulisten, der allenfalls wertvolle Hausrat kann



FOTO: ADOBE STOCK PHOTO/ALFEKE

in das Gesamtvermögen aufgenommen und auch Guthaben aus der Pensionskasse und der 3. Säule sind aufzulisten (beides ist nicht in der Steuererklärung zu deklarieren). Erst wenn das gesamte Privat- und Geschäftsvermögen unter Einbezug des gebundenen Vermögens nach Vornahme angemessener Bewertungen aufgelistet ist, ergibt sich ein repräsentatives Bild für das vorhandene Gesamtvermögen, für die Gegenwart, aber auch im Hinblick auf die Zeitspanne nach der Pensionierung.

3.2.3 Einkommens- und Ausgabenverhältnisse

Wie hoch das Einkommen in der Gegenwart ist und in der unmittelbaren Vergangenheit war, kann in der Regel den Steuerklärungen entnommen werden. Die zukünftigen Erwerbseinnahmen bis zum Zeitpunkt der Pensionierung können bei einzelnen Personen leicht, bei anderen Personen wiederum schwer (zum Beispiel Selbständig-erwerbende in einem unsicheren Markt) abgeschätzt werden. Es ist deshalb wichtig, dass die privaten Einnahmen und Ausgaben jährlich zumindest approximativ überprüft werden (zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Steuerklärung, bei welcher sich ohnehin jeweils die Frage der Vermögensentwicklung aus rein steuerrechtlichen Gründen stellt). Aktuelle Einkommens- und Ausgabenverhältnisse sind Grundlagen für die Erstellung eines Budgets.

3.2.4 Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelung (VVN)

Planungen für die Pensionierung sind nicht als isoliertes Regelungsrecht zu betrachten. Sie sind vielmehr Teil einer umfassenden Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelung (kurz VVN genannt) für die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele einer Person im Privat- und Geschäftsbereich.

3.2.5 Budget

Die brennende Frage, reicht mein Geld im Alter, kann letztlich nur mit dem Erstellen eines Budgets beantwortet werden. Ein jährliches Budget für die Gegenwart wie auch für den Zeitraum nach der Pensionierung sowie allenfalls ein Finanzplan für mehrere Jahre ist daher die ideale Grundlage für eine bessere Klarheit der finanziellen Situation für die Zukunft. Wer zum ersten Mal ein Budget erstellt, muss sich erst daran gewöhnen, seine Ausgaben regelmässig zu erfassen. Wir, wie auch Banken und andere bekannte Institutionen, verfügen über Muster von Budgets. Damit ein solches ein sinnvolles Planungsinstrument ist, sind folgende Tipps zu beachten:

- Es ist von Vorteil, vorerst einmal über ein vergangenes Jahr (aktuell zum Beispiel über das Geschäftsjahr 2018) eine Aufstellung der monatlichen/jährlichen Einnahmen und Ausgaben zu erstellen.
- Diese Aufstellung ist Basis für das Budget des unmittelbar bevorstehenden Jahres wie auch für die späteren Jahre bei der Pensionierung.
- Alle Belege über die Ausgaben und Einnahmen sollten monatlich und jährlich gesammelt werden und in einem Ordner nach Ausgabenposten und Einnahmenpositionen abgelegt werden.
- Es ist auch zu überlegen, auf welche Ausgaben nach der Pensionierung im Notfall verzichtet werden kann (zum Beispiel teure Hobbys).
- Falls nach der Pensionierung vom Vermögen gelebt werden soll, so ist zu überlegen und zu berechnen, wie viel pro Jahr vom Vermögen aufgebraucht werden kann.
- Die heutige Wohnsituation ist hinsichtlich Prioritäten und zukünftigen Kosten auch für den Zeitpunkt nach der Pensionierung zu überprüfen.

Nach der Pensionierung ändern sich einerseits die Einnahmen, vielfach aber auch die Kosten. Die hauptsächlichen Kostenpunkte bleiben das Wohnen, die Steuern und die Versicherungen (vor allem die Krankenkasse).

3.3 UMSETZUNG DER PENSIONIERUNG

3.3.1 Persönliche Wünsche und Ziele

Eine zentrale Frage im Rahmen der persönlichen Wünsche ist der Zeitpunkt der Pensionierung. Frühpensionierungen sind seltener geworden, Spätpensionierungen (wenn überhaupt) bei KMU-Inhabern (siehe Ziffer 3.8, hinten) hingegen häufiger in den letzten Jahren. Die Pensionierung kann auch eine Veränderung der Wohnsituation mit sich bringen. All diese gesamten Bedürfnisabklärungen sind der erste Schritt für die Umsetzung der Pensionierung.

3.3.2 Finanzplanung

Die aktuelle Situation vor der Pensionierung (Einkommen und Vermögen) ist in Vermögensaufstellungen zu analysieren und es soll ermittelt werden, wie das Einkommen und Vermögen nach der Pensionierung aussehen. Dazu sind natürlich Budgets und Finanzplanungen über mehrere zukünftige Jahre von Vorteil.

3.3.3 Konzept erstellen

Auch wenn nicht alle über ein fundiertes Konzept verfügen, ein gutes Konzept hilft sicher, ausgehend von einer Standortbestimmung, eine Analyse zu wählen (Pensionskasse hochrechnen, Vorsorgeanalyse, Wünsche etc.), um die Umsetzung vorzunehmen. Ein gutes Konzept kann beinhalten:

- Budget erstellen
- Vermögensübersicht erstellen
- Renteneinkommen auf Zeitachse darstellen
- Lücken feststellen
- Lücken schliessen
- Flankierende Massnahmen empfehlen und umsetzen

3.3.4 Anmeldung bei der AHV

Ca. 5 bis 6 Monate vor Erreichen des AHV-Alters sollte sich jeder bei der zuständigen AHV-Zweigstelle anmelden, um die Rente beziehen zu können. Es gilt der Grundsatz: ohne Anmeldung keine Rente! Das Anmeldeformular ist bei den Ausgleichskassen und im Internet erhältlich.

3.3.5 Anmeldung bei der BVG (Pensionskasse)

Wer sich für eine Rente entscheidet, muss normalerweise nichts unternehmen. Im Falle eines Kapitalbezugs verlangen die Pensionskassen

hingegen in der Regel vorzeitige Anmeldungen, dies ist von Pensionskasse zu Pensionskasse verschieden. Angehende Pensionierte sollten daher frühzeitig abklären, welche Anmeldefrist bei der Pensionskasse gilt, damit genügend Zeit vorhanden ist für die Entscheidungsfindung. Vor allem ist zu entscheiden, ob Rente, Kapital oder beides bezogen wird (siehe Ziff. 3.5, hinten).

3.3.6 Bezug Säule 3a

Grundsätzlich werden Altersleistungen bei der Säule 3a mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV fällig. Es ist aber möglich, den Bezug aus der Vorsorge bis 5 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter vorzunehmen. Es besteht aber auch die gesetzliche Legitimation, den Bezug bis 5 Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufzuschieben, vorausgesetzt, man ist weiterhin erwerbstätig. In dieser Zeit sind auch weitere Einzahlungen in die Vorsorge Säule 3a möglich.

3.3.7 Steueroptimierung

Es ist auch bei der Steueroptimierung zu empfehlen, den genauen Zeitpunkt festzustellen, wann das Geld aus der Pensionskasse und Säule 3a steuergünstig bezogen werden kann (Stafelung der Bezüge sehr zu empfehlen).

3.3.8 Wohnform mit Hypothek

Auch die Frage der Wohnform (bleibt man im Eigenheim, sofern man eines hat) ist festzulegen und falls Wohneigentum besteht, auch die Frage der Rückzahlung und Amortisation der Hypotheken (eventuell aus Geldern der Pensionskasse und/oder Säule 3a). Grundsätzlich macht ein Eigenheim unabhängig im Alter, bei Kündigungen von Mietverhältnissen ist es oft schwierig, ein neues, geeignetes Mietobjekt zu finden.

3.3.9 Nachlassregelung und VVN

Spätestens zum Zeitpunkt der Pensionierung sind die Nachlassregelungen neu zu überdenken, sie sind in einem Testament, Ehevertrag oder Erbvertrag festzulegen. VVN (Vermögens-, Vorsorge- und Nachfolgeregelung) sind ständige Begleiter, vor allem bei veränderten Familien- und Finanzverhältnissen.



Anmeldung der AHV-Rente:

www.ahv-iv.ch in der Rubrik Formulare



Säule 3a im Lebens- und Ablebensfall

(siehe Infos 2.3 aus der Treuhandpraxis in unserem Infobulletin Nr. 44 vom August 2014).



Nachlassabwicklung im Kanton Zürich

(siehe Fachbeitrag in unserem Infobulletin Nr. 49 vom Januar 2017).



Rentenrechner:
www.svazurich.ch
www.acor-avs.ch



Siehe AHV, 3.04
Leistungen der AHV
 (flexibler Rentenbezug,
 Stand 1. Januar
 2019).

3.4 AHV

3.4.1 Höhe der jährlichen AHV-Renten

Die jährlichen Renten betragen im Jahre 2019:

- Altersrente für Alleinstehende: mindestens CHF 14 220.00 (monatlich CHF 1 185.00), maximal CHF 28 440.00 (monatlich CHF 2 370.00)
- Altersrente Ehepaar (zusammen): mindestens CHF 21 330.00 (monatlich CHF 1 777.50), maximal CHF 42 660.00 (monatlich CHF 3 555.00)

Die AHV-Rente soll den Existenzbedarf im Alter angemessen decken, in der heutigen Zeit sind minimale Altersrenten allerdings unter dem Existenzminimum.

3.4.2 Berechnung der AHV-Rente

Regulär erhalten Männer derzeit mit 65 Jahren ihre AHV-Rente, Frauen mit 64 Jahren. Die Höhe der AHV-Rente hängt von 2 Faktoren ab:

- Von den Beitragsjahren
- Vom durchschnittlichen Jahreseinkommen

Die AHV-Rente setzt sich aus bis zu drei Elementen zusammen: dem Erwerbseinkommen, den Erziehungsgutschriften für Kinder und den Betreuungsgutschriften für Pflege naher Verwandten. Erwerbseinkommen und Gutschrift in Jahren, in denen eine Person verheiratet war, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehepartnern gutgeschrieben. Diese Aufteilung heisst Splitting. Wer wissen möchte, wie hoch seine AHV-Rente voraussichtlich sein wird, kann eine Rentenvoraus-

berechnung verlangen. Ehepaare und eingetragene Paare bekommen nach der Pensionierung häufig weniger AHV-Rente als Konkubinatspaare. Die beiden Einzelrenten eines Ehepaares dürfen zusammen nicht mehr als 150 Prozent der Maximalrente für Alleinstehende betragen.

3.4.3 Vorbezug der AHV-Rente

Die AHV-Rente kann man höchstens 1 oder 2 Jahre vor dem regulären Rentenalter beziehen; Frauen frühestens mit 62 Jahren, Männer mit 63 Jahren. Die Rentenkürzung bei Vorbezug um 1 Jahr beträgt 6,8 Prozent, bei Vorbezug um 2 Jahre 13,6 Prozent.

3.4.4 Aufschieb der AHV-Rente

Die AHV-Rente kann auch aufgeschoben werden, damit man lebenslang eine höhere Rente bekommt. Der Aufschieb muss mindestens 12 Monate und kann höchstens 5 Jahre betragen. Die AHV-Rente einer alleinstehenden Person, die den Bezug bis zum 70. Altersjahr (bei Frauen 69. Altersjahr) hinausschiebt, fällt um 31,5 Prozent höher aus, als wenn sie die erste Rente mit 65 Jahren bezieht. Wird zum Beispiel die Rente auf 2 Jahre aufgeschoben, so beträgt der Zuschlag 10,8 Prozent. Diesbezüglich gibt es eine Skala bei der AHV.

Einen Aufschieb kann man auch widerrufen, dafür hat man nach dem Erreichen des normalen Pensionsalters 1 Jahr Zeit. Wenn die Minstdauer von einem Jahr abgelaufen ist, kann man die erste Rente jederzeit abrufen.

Ein Aufschieb der AHV-Rente kann geprüft werden, wenn man ab 65 noch nicht auf die Rente angewiesen ist. Männer müssten allerdings mindestens 86 Jahre alt werden, bis die Summe aller erhaltenen Renten höher ist als bei einem regulären Bezug.

3.4.5 AHV-Beiträge bei aufgeschobener Pensionierung

Wer das ordentliche Rentenalter erreicht hat und weiterhin erwerbstätig ist, bleibt ebenfalls beitragspflichtig. Für Erwerbstätige im Rentenalter gilt ein Freibetrag von CHF 1 400.00 pro Monat (oder CHF 16 800.00 pro Jahr). Werden verschiedene Tätigkeiten ausgeübt und dafür separat entlohnt, kann der Freibetrag für jede dieser Tätigkeiten geltend gemacht werden.

3.5 PENSIONSASSE

3.5.1 BVG-Ausweise

Grundlage für jede Planung sind die BVG-Ausweise, welche in der Regel alle notwendigen Angaben über vorhandenes Alterskapital, approximative Altersrente etc. enthalten. Wichtig ist auch die Tatsache, dass die Möglichkeit der Höhe von steuerbegünstigten BVG-Einzahlungen ersichtlich ist in diesen Ausweisen.

3.5.2 Renten- oder Kapitalbezug?

Welche Form (Rente oder Kapitalbezug) gewählt wird, hängt ganz von der umfassenden, persönlichen und finanziellen Situation ab. Die nachfolgende Tabelle zeigt einige Kriterien (nicht abschliessend aufgezählt):

	RENTENBEZUG	KAPITALBEZUG
Sicherheit des Einkommens	Rente lebenslang garantiert	Abhängig von der Anlagestrategie
Höhe des Einkommens	Abhängig vom Umwandlungssatz der Pensionskasse	Abhängig von der Anlagestrategie
Flexibilität	Fixe Rente pro Monat	Frei planbare Kapitalentnahmen
Teuerungsausgleich	Abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse, i. d. R. kein Ausgleich der Teuerung	Teuerungsausgleich je nach Wahl der Kapitalanlagen gewährleistet (z. B. durch höhere Zinserträge)
Hinterlassenenleistungen:		
– Ehegatte/-in, eingetragene Partner	60 Prozent der Altersrente (nach Gesetz)	Verfügen über das ganze Vorsorgevermögen möglich (unter Berücksichtigung Erbrecht)
– Kinder	Keine an erwachsene Kinder mit abgeschlossener Ausbildung	Erbrechtliche Begünstigung möglich (abhängig von der Erbplanung und den Familienverhältnissen)
– Andere Hinterbliebene	Kein Anspruch auf Rentenbezug, je nach Reglement allenfalls Konkubinatspartner	Erbrechtliche Begünstigung möglich, abhängig von den frei verfügbaren Erbquoten
Steuern	Rente zu 100 Prozent als Einkommen steuerbar. Höhe der Besteuerung hängt vom Wohnsitz und der Höhe des übrigen Einkommens ab	Einmalige Besteuerung zum Zeitpunkt des Kapitalbezugs (getrennt vom übrigen Einkommen), danach Kapital als Vermögen und Kapitalerträge als Einkommen steuerbar
Persönliche Einstellung	Rente «für das Wohlbefinden», keine Verantwortung für Kapitalanlagen (ohne Anlagerisiko und Lebenserwartungs-Rechnung für Kapitalverzehr)	Kapital «für die Rendite», Kapital flexibel als Vermögensanlage einsetzbar (mit Gewinn- oder Verlustrisiko) bei Festlegung der Anlagestrategie

3.5.3 Aspekte beim Rentenbezug

Die Höhe der Rente hängt vom Umwandlungssatz ab, mit dem das vorhandene Altersguthaben multipliziert wird. Je niedriger der Satz, desto niedriger die Rente. Der Umwandlungssatz beträgt bei der obligatorischen Versicherung noch 6,8 Prozent, wird aber kontinuierlich herabgesetzt, es ist auch von Rentenklau die Rede. Rein steuerlich wird die Rente zu 100 Prozent versteuert und es kommt natürlich auch auf die Grenzsteuerbelastung an und wo man wohnt (zum Beispiel viel höher in Zürich als in Zug und Schwyz). Gegenüber dem Kapitalbezug ist die Rente rein steuerlich mindestens ab 5 Jahren (bis ca. 10 Jahren) Bezug ungünstiger, dennoch entscheiden sich recht viele Leute für den Rentenbezug – auch aus Gründen

des Wohlbefindens, wie in der Tabelle ersichtlich. Viele Leute schlafen besser mit einer Rente, weil beim Kapitalbezug berechnet werden muss, wie lange vom Kapital gebraucht werden kann, aufgeteilt in die approximativ berechneten Jahre der Lebenserwartung. Das macht verständlicherweise vielen Kopfzerbrechen und auch die Anlagen bei Banken gelten nicht mehr überall als sicher und schon gar nicht als zinsträchtig. Wir haben auch die Erfahrung gemacht, dass Klienten, die schon viele Jahre im Rentenalter sind, im Laufe des Älterwerdens ängstlicher werden beim Kapitalverzehr (sofern Kapitalbezug getätigt worden ist) und beruhigter sind mit lebenslangen Renten, die monatlich fliessen.

3.5.4 Aspekte beim Kapitalbezug

Wer sich sein Pensionskassenguthaben auszahlen lässt, kann frei darüber verfügen und die Höhe der Bezüge nach seinen Bedürfnissen festlegen. Insbesondere bei nicht verheirateten Paaren ist das Geld auch dann noch für die erwachsenen Kinder oder andere Erben in der Erbmasse, was natürlich ein Vorteil gegenüber der Rente ist. Der Kapitalbezug muss einmalig zu einem privilegierten Steuersatz versteuert werden und ist in der Regel über die ganze Zeit günstiger (in der Regel ab 5 bis 10 Jahren ist die Kapitalauszahlung steuerlich günstiger). Allerdings tragen aktuelle Bör-

senlagen, schlechte Verzinsungen und das Gefühl, vom Ersparten leben zu müssen, nicht zur Beruhigung bei. Letztlich muss jeder unter Abwägung aller Aspekte, auch der persönlichen, entscheiden, welche Form er wählt.

3.5.5 Gemischter Bezug

Vielfach besteht zudem die Möglichkeit, Kapitalbezug und Rente zu kombinieren, im Rahmen eines gemischten Bezuges, auch diese Variante ist weitverbreitet und muss jeweils mit der konkreten Pensionskasse geplant und abgeklärt werden.

3.6 SÄULE 3A

Nur der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eine eigene Vorsorgeform ist, die auf dem schweizerischen 3-Säulen-Prinzip basiert. Einzahlungen in die Säule 3a sind steuerlich attraktiv und können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die maximale jährliche Steuerabzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen betragen im Jahre 2019:

- Bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung (BVG): CHF 6826.00
- Ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung: CHF 34 128.00

Es gibt die Vorsorgeträger bei der Bank oder bei der Versicherung. Der Vorteil der Banklösung liegt

in der Flexibilität, das heisst, bei persönlichen Liquiditätsengpässen besteht die Möglichkeit, auf weitere Einzahlungen auf die Vorsorge zu verzichten. Abzugsberechtigt sind Erwerbstätige mit einem AHV-pflichtigen Einkommen in der Schweiz. Falls beide Ehepartner erwerbstätig sind, können beide Einzahlungen tätigen. Gemäss unseren Erfahrungen häufen sich daher oft über all die Jahre oft sechsstelligen Guthaben in der Säule 3a an, die dann wieder bezogen werden können. Es ist möglich, sie 5 Jahre vor der Pensionierung oder auch 5 Jahre nach der Pensionierung zu beziehen, sofern noch eine Erwerbstätigkeit vorliegt.

Auf jeden Fall sind solche Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a in die gesamte Pensionsplanung miteinzubeziehen.

3.7 STEUEROPTIMIERUNG

3.7.1 Allgemeines

Bei der gesamten Umsetzung der Pensionsplanung sind natürlich auch legale Steueroptimierungen von Bedeutung und auch zu erwartende Steuerbelastungen sind in den Budgets Teil der Ausgabenrechnung. Wir können an dieser Stelle natürlich nicht auf alle Möglichkeiten der Steueroptimierung hinweisen, nur nachfolgend auf einige wenige Grundsätze, die wichtig sind.

3.7.2 Einkäufe in die Säule 2 und 3a

Wie vorne unter Ziffer 3.6 erwähnt, können Einzahlungen in die Säule 3a im Rahmen der ma-

ximalen jährlichen Steuerabzugsberechtigungen einbezahlt werden und so das steuerbare Einkommen verringern.

Auch Einzahlungen in die Pensionskasse sind möglich und können dem aktuellen Pensionskassenausweis entnommen werden. Gerade wenn das Pensionsalter näher rückt, werden nicht selten grössere Einzahlungen in die Pensionskasse vorgenommen (dies kann auch im sechsstelligen Bereich liegen). Werden zum Beispiel CHF 100 000.00 in die Pensionskasse an einem Ort (zum Beispiel im Kanton Zürich), wo die Grenzsteuerbelastung je nach individuellen

Verhältnissen 40 Prozent beträgt, einbezahlt, so ist die Steuerersparnis mit CHF 40 000.00 erheblich. Es gibt aber natürlich kantonale Steuerunterschiede. Bei Kantonen mit geringerer Grenzsteuerbelastung wie zum Beispiel Zug (bei einer Annahme von 25 Prozent Grenzsteuerbelastung) ist die Steuerersparnis dann nur CHF 25 000.00.

Ein wichtiger Grundsatz bei Einkaufszahlungen ist allerdings zu beachten: Erfolgt ein Einkauf innerhalb von 3 Jahren vor Erreichen des Pensionsalters und wird dann eine Kapitalauszahlung (nicht eine Rente) vorgenommen, so wird die Abzugsberechtigung innerhalb von 3 Jahren vor der Pensionierung verweigert, dies geht auf einen Bundesgerichtsentscheid vom März 2010 zurück.

Wird hingegen eine Rente bezogen, so können abzugsberechtigte Einzahlungen in die Pensionskasse bis kurz vor Erreichen des Pensionsalters (zum Beispiel des 65. Geburtstags) steuerwirksam erfolgen.

3.7.3 Besteuerung der Kapitalauszahlung

Guthaben der 2. Säule und der Säule 3a werden bei der Auszahlung einmalig als Einkommen besteuert, allerdings separat vom übrigen Einkommen und zu einem niedrigeren Steuersatz. Es würde nun den Rahmen dieses Fachbeitrages sprengen, wenn wir eine Gesamtübersicht über die Besteuerung machen würden. Dies werden

wir aber in einem späteren Infobulletin nachholen. Die legale Steueroptimierung liegt darin, diese Guthaben gestaffelt zu beziehen (das heisst nicht alle im gleichen Jahr, auch unter Einbezug der Ehegattin bei verheirateten Steuerpflichtigen). Man kann so die Progression brechen und Planungen zu dieser Thematik lohnen sich auf jeden Fall, auch wenn nie ganz sicher ist, wie der Fall vom Steueramt in naher Zukunft betreffend gestaffelter Bezüge (Praxisverschlechterungen sind immer möglich) beurteilt wird.

3.7.4 Besteuerung der Renten

Wie bereits erwähnt, sind Renten zu 100 Prozent als Einkommen steuerbar und es kommt natürlich einerseits darauf an, in welchem Kanton eine steuerpflichtige Person wohnt, und andererseits natürlich auch, wie sich das gesamte Einkommen unter Einbezug von Liegenschaftserträgen etc. zusammensetzt. Auf die Dauer ist der Kapitalbezug häufig steuerlich attraktiver, vorausgesetzt, das Kapital wird dann auch steueroptimiert angelegt.

Sowohl bei der Besteuerung der Renten wie auch Besteuerung des Kapitalbezugs kann der Wohnsitz der betreffenden Person eine ausschlaggebende Bedeutung haben. Hier sind Detailberechnungen von Vorteil und es kann natürlich auch nicht nur kurzfristig der Wohnsitz verlegt werden, um im steuergünstigen Kanton das Kapital beziehen zu können. Detailabklärungen und Beratungen sind daher auf jeden Fall zu empfehlen.



Urteil des Bundesgerichtes vom 12. März 2010 (BGE

2C_658/2009:

Abzugsberechtigung Einkaufsbeiträge verweigert, wenn innerhalb von 3 Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt.

3.8 PENSIONSPLANUNG BEI KMU-INHABERN

3.8.1 Einleitung

Anhand der Erfahrungen mit unseren Kunden können wir feststellen, dass in letzter Zeit die Mehrheit der KMU-Inhaber (vor allem bei kleineren, unter 10 Mitarbeitenden), die wir betreuen, über das 65. Altersjahr hinaus weiterarbeitet. Das war vor einigen Jahrzehnten noch weniger der Fall, damals wurde auch bei KMU in der Regel angestrebt, die Firma bei oder vor Erreichen des Pensionsalters gewinnbringend zu verkaufen. Gerade aber KMU bis 10 Mitarbeitende sind heute schwerer verkäuflich, auch wegen aktuellen Markteinflüssen. Und so kommt es häufig vor, dass KMU-Inhaber weit über das Pensionsalter hinaus weiterarbeiten, wir persönlich betrachten das als Privileg und definieren es als 4. Säule.

Denn in der Zeit des Weiterarbeitens werden neben Renten oder Kapitalverzehr aus Pensionskassengeldern nach wie vor Erwerbseinkünfte erzielt und es ergeben sich doch einige interessante Spielräume, die wir nachfolgend erläutern. Die Thematik «Pensionierung von KMU-Inhabern» ist übrigens nicht nur auf diese Personengruppe beschränkt. Auch für Mitarbeitende von KMU-Inhabern und – so wie wir beobachten – von anderen, grösseren Betrieben besteht immer mehr die Möglichkeit, über das Pensionsalter hinaus zu arbeiten. Man hat auch den Wert der älteren und erfahrenen Angestellten entdeckt. Überdies werden Männer wie Frauen auch immer älter und sind bedeutend fitter, wie wir bereits im Editorial erwähnt haben.



Verwaltungsrat und Geschäftsführer im KMU (siehe Fachbeitrag im Infobulletin Nr. 48 vom August 2016).



Geschäftsnachfolge bei KMU (siehe Fachbeitrag im Infobulletin Nr. 42 vom August 2013).



Vorkehrungen beim Ausfall von KMU-Inhabern und -Inhaberinnen (siehe Fachbeitrag im Infobulletin Nr. 52 vom August 2018).

3.8.2 Geschäftsstruktur

Beim Entscheid, ob weitergearbeitet werden soll oder nicht, kommt es natürlich immer auf die konkreten Geschäftsstrukturen an. Vorerst ist von gesellschaftsrechtlichen Grundlagen auszugehen. Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind weiter verbreitet und eignen sich auch für Beteiligungsverhältnisse und schrittweise Geschäftsnachfolgeregelungen. Es kommt natürlich auf die konkrete Geschäftsstruktur an (wie viele Mitarbeitende, wie ist der Verwaltungsrat, wie die Geschäftsleitung besetzt, wie selbständig arbeiten die Mandatsleiter), ob und vor allem in welchem zeitlichen Umfang der KMU-Inhaber überhaupt noch mitwirken kann. Das ist natürlich auch von der Marktsituation abhängig, ob genügend Aufträge für das Weiterarbeiten vorhanden sind. Der Verwaltungsrat sollte mit professionellen, allenfalls auch externen Mitgliedern besetzt sein, um die Handlungsfähigkeit des KMU auch zu gewährleisten, wenn der KMU-Inhaber ausfallen sollte.

3.8.3 Geschäftsnachfolgeregelungen

Keiner kann ewig weiterarbeiten, selbst wenn wir doch noch einige bereits 80-jährige Klienten haben, die dies immer noch tun. Gerade im Alter ab 65 Jahren ist eine fundierte Geschäftsnachfolgeregelung, auch auf das Ableben hin, unumgänglich. Zu diesem Thema haben wir im August

2013 bereits einen Fachbeitrag geschrieben. Aber auch gesundheitliche Störungen können auftreten, entweder kurzfristig oder im schlechteren Falle sogar längerfristig. Auch dieser Thematik haben wir uns erst kürzlich im August 2018 im Infobulletin gewidmet.

3.8.4 Aufschub der AHV-Rente

Wie bereits vorne in Ziffer 3.4.4 erwähnt, ist der Aufschub der Rente bei KMU-Inhabern, die weiterarbeiten, durchaus prüfenswert. Sie kann bis 5 Jahre lang aufgeschoben werden. Wird sie maximal 5 Jahre aufgeschoben, beträgt der Zuschlag auf die bisherige Rente 31,5 Prozent. Beträgt also die einfache maximale Altersrente bei Erreichen des Pensionsalters CHF 2370.00, so würde sich die Rente bei 5-jährigem Aufschub ab dem 70. Altersjahr um CHF 746.10 erhöhen, das heisst auf rund CHF 3117.00. Man kann sie aber auch nur 1 Jahr, 2 oder 3 Jahre etc. erhöhen und ist nicht an Kündigungsfristen gebunden. Dass man über 86 Jahre alt werden kann, ist heute auch nicht mehr so aussergewöhnlich (damit sich der Aufschub lohnt). Man kann die Progressionsspitze der Steuern umgehen, wenn jemand noch viel Erwerbseinkommen hat. Zudem wird die AHV-Rente regelmässig der Teuerung angepasst.

3.8.5 Weiterführen der BVG und Säule 3a

Die BVG kann auch nach Erreichen des 65. Altersjahres weitergeführt werden, bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, maximal bis zum 70. Altersjahr bei den Männern und bis zum 69. Altersjahr bei den Frauen. Dies ist auch in klaren gesetzlichen Grundlagen so festgehalten. In dieser Zeit sind nach wie vor BVG-Einkäufe möglich, wobei sicherheitshalber immer das konkrete Reglement der Vorsorgeeinrichtung zu beachten ist. Analog gilt das bei der Säule 3a, auch in diese kann bis zum 70. Altersjahr respektive 69. Altersjahr einbezahlt werden, sofern die Erwerbstätigkeit andauert.

3.8.5 Praxisbeispiele

Herr Fröhlich steht kurz vor Erreichen seines 65. Altersjahres, hat die Schreinerei Fröhlich AG, die ihm zu 100 Prozent gehört, ist geschieden und hat 2 volljährige Kinder. Er hat eine gute Auftragslage und verdient CHF 180 000.00 Lohn und hat ein steuerbares Einkommen von CHF 150 000.00 pro Jahr und möchte weiterarbeiten. In seiner Pensionskasse hat er ein Kapitalguthaben von



CHF 750 000.00, die jährliche Altersrente wäre CHF 45 000.00 bei ordentlicher Pensionierung im Alter von 65 Jahren. Bei der AHV kann er die maximale Altersrente erwarten. In unseren Fallbeispielen nehmen wir alternierend an, dass Herr Fröhlich in Zürich oder in Zug wohnt. Es stehen ihm folgende Varianten zur Verfügung (nicht vollständig und abschliessend aufgezählt):

- **Variante A: Bezug der BVG-Rente, Aufschub der AHV-Rente:** Herr Fröhlich kann in diesem Fall noch bis kurz vor Erreichen des 65. Altersjahrs Einkaufsbeiträge in die BVG leisten (sofern gemäss BVG-Ausweis möglich), um die monatliche Rente zu erhöhen, allenfalls mit privilegierten Dividendenausschüttungen aus seiner Firma finanziert. Falls er gegenüber der Pensionskasse die Rente bezieht, so muss er diese CHF 45 000.00 als Einkommen versteuern (nebst dem Lohn von CHF 180 000.00), wenn dies so bleiben sollte. Die AHV kann er bis zum maximal 70. Altersjahr aufschieben und er wird statt der monatlichen maximalen Altersrente von CHF 2370.00 (jährlich CHF 28 440.00) CHF 31 16.00 im Monat erhalten (Zuschlag von 31,5 Prozent bei Aufschub von 5 Jahren). Dies entspricht dann immerhin einer jährlichen AHV-Rente von CHF 37 398.00. Im Zeitraum zwischen dem 65. und 70. Altersjahr kann er aber gleichzeitig wiederum Alterskapital durch jährliche Einzahlungen in die Säule 3a bilden (im vorliegenden Fall mit dem jährlichen Maximalbetrag von CHF 34 128.00).
- **Variante B: Weiterführen der BVG, Bezug der AHV:** Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen kann Herr Fröhlich bis maximal zum 70. Altersjahr die BVG in seiner Firma weiterführen. Er kann dies gegenüber seiner Pensionskasse individuell verlangen. In dieser Zeit sind die normalen BVG-Abzüge zu bezahlen und er kann bis zum 70. Altersjahr auch wiederum Einkaufsbeiträge in die Pensionskasse leisten. Den Bezug der AHV (monatlich CHF 2370.00, jährlich CHF 28 440.00) hat er normal als Einkommen zu versteuern, nebst seinem Lohn. Er kann auch weiterhin Einzahlungen in seine Säule 3a vornehmen, allerdings nur mit dem jährlichen Maximalbetrag von CHF 6826.00.
- **Variante C: Kapitalbezug aus der BVG und Aufschub der AHV um 2 Jahre:** Bei dieser Variante fallen nebst seinem Lohn von CHF 180 000.00 zumindest für 2 Jahre keine wei-

teren steuerbaren Einkünfte an. Die Auszahlung aus der Pensionskasse muss er allerdings mit einer einmaligen Sondersteuer versteuern (siehe nachfolgende Erläuterungen bei den Steuervarianten). Wird die AHV um 2 Jahre aufgeschoben, so beträgt die Rentenerhöhung 10,8 Prozent, also CHF 256.00, oder die totale AHV-Rente wird dann ausgehend von der ordentlichen (CHF 2370.00) total CHF 2626.00 betragen. Jährlich wird er dann CHF 31 512.00 erhalten. Beim Rentenaufschub ist er flexibel, er kann auch 3 ½ Jahre oder 4 Jahre und 2 Monate (oder beliebig) aufschieben, der Aufschub kann jederzeit widerrufen werden, er muss aber mindestens 12 Monate und kann höchstens 5 Jahre betragen. Es gibt eine Skala über die Zuschläge je nach Aufschub von Jahren und Monaten. Bei der Säule 3a kann er wiederum den jährlichen Höchstbetrag von CHF 6826.00 einzahlen.

- **Einkaufsbeiträge bei den Steuern:** Bei den Einkaufsbeiträgen, die er kurz vor seiner Pensionierung machen kann (sofern die Rente bezogen wird), bestehen erhebliche Steuervorteile. Wenn er beispielsweise CHF 100 000.00 noch einbezahlt, so reduziert sich sein steuerbares Einkommen auf CHF 50 000.00. Im Kanton Zürich würde in diesem Falle die Steuerersparnis durch Einkauf in die Pensionskasse CHF 28 333.00 betragen, im Kanton Zug CHF 24 934.00.
- **Besteuerung der Kapitalauszahlung aus Vorsorge:** Sofern Herr Fröhlich sich für die Kapitalauszahlung von CHF 750 000.00 entscheidet, zahlt er
 - im Kanton Zürich: CHF 109 874.00
 - im Kanton Zug: CHF 50 392.00
 Je nach Kanton und Höhe der Kapitalauszahlung sind diese Sätze ganz verschieden, sie werden einmalig und gesondert vom übrigen Einkommen besteuert und später finden dann keine weiteren Besteuerungen statt (ausser die geringfügige Vermögenssteuer und natürlich Erträge aus dem Vermögen).
- **Besteuerung der Renten:** Bei der Besteuerung der Renten (AHV CHF 2370.00, jährlich CHF 28 440.00) oder auch mehr, je nach Aufschub, sowie bei der Besteuerung der BVG-Renten (im Fallbeispiel CHF 45 000.00) wer-



Artikel 33 b BVG (Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter): «Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs bei den Männern und bis zum Ende des 69. Altersjahr bei den Frauen, weitergeführt wird.»

den diese Einkünfte zu 100 Prozent dem übrigen Einkommen dazugerechnet, das heisst auf den bestehenden Lohn, falls dieser gleich hoch bleiben sollte. Hier kommt es natürlich auch auf die Grenzsteuerbelastung der jeweiligen Kantone an, diese sind im Bereich CHF 120'000.00 bis CHF 240'000.00 steuerbares Einkommen:

- Kanton Zürich: 31,7 Prozent bis 40,67 Prozent
- Kanton Zug: 23,7 Prozent bis 25,12 Prozent

Diese Besteuerungen erfolgen jährlich und es kann abgeleitet werden, dass es natürlich sehr auf den jeweiligen Wohnsitz ankommt.

Das Praxisbeispiel soll aufzeigen, dass es ganz verschiedene individuelle Varianten bei der Gestaltung der Pension bei KMU-Inhabern und KMU-Inhaberinnen gibt, dass aber natürlich auch die Familienverhältnisse, Wohnsitz und Besteuerungsgrundlagen nebst den persönlichen Wünschen des KMU-Inhabers eine entscheidende Rolle spielen, wie etwas abgewickelt werden kann.

3.9 ZUSAMMENFASSUNG

Der Themenbereich Pensionierung ist vielfältig und komplex, hat aber insbesondere bei KMU-Inhabern (wie auch bei anderen Angestellten, die nach Erreichen des Pensionsalters weiterarbeiten dürfen) viele interessante Varianten. Es braucht bei jeder Beratung eine individuelle Betrachtungsweise und auch konkrete Berechnungen, auch bezüglich Steuerbelastungen. Dabei kommt es immer wieder auf die konkreten Familienverhältnisse an, natürlich auch auf den Wohnsitz bezüglich Steuerbelastung etc.

In der Praxis können wir beobachten, dass nur eine Minderheit von Privatpersonen sowie KMU-Inhaber über ein Budget verfügen und nicht einmal genau wissen, wie sich das gesamte Vermögen, geschweige denn die jährlichen Ausgaben, zusammensetzen. Als Treuhänder und Vertrauensperson haben wir den Vorteil, dass wir auch über die Steuererklärung einen guten Einblick über die Einkünfte und Vermögenszusammensetzungen unserer Klienten haben. Für die Planung im Hinblick auf die Pensionierung empfehlen wir daher 2 naheliegende Schritte:

- Gesamtvermögensaufstellungen: Ausgehend von den Zahlen der Steuererklärung, können wir Gesamtvermögensaufstellungen unter Einbezug der Gelder in den Säulen 2 und 3 auf einfache Art und Weise darlegen. Eine solche Übersicht ist ein erster Schritt, sowohl für Pensionsplanungen als auch bei testamentarischen Gestaltungen und Geschäftsnachfolgeregelungen.
- Budgetaufstellungen: Natürlich verfügen wir auch über Muster von Budgetaufstellungen. Es macht aber wenig Sinn, ein Budget zu erstellen,

wenn man nicht einmal genau weiss, welche Einnahmen und Ausgaben im laufenden Jahr vorhanden sind. Wir empfehlen daher, ausgehend von der aktuellen Steuererklärung, eine Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das vergangene Jahr zu machen. Gewisse Ausgabenpositionen wie zum Beispiel Haushaltsausgaben sind zu schätzen. Andere Ausgabenpositionen wie Miete, Steuern und Versicherungsprämien kann man ohne grossen Aufwand zusammenstellen. So entsteht ein erstes Gefühl und ein konkreter Eindruck zu den Einnahmen und Ausgaben. Nicht wenige Klienten staunen, wie viel Geld sie ausgeben. Erst wenn solche Erkenntnisse vorhanden sind, kann man ein aktuelles Budget erstellen und natürlich auch ein Budget für das Pensionsalter, anhand dessen dann ersichtlich ist, bei welchen Positionen gespart werden kann. Auch Hauptpositionen wie Steuern und Wohnkosten können sich im Alter verändern.

Die Themen Pensionierung und AHV sowie Altersvorsorge sind auch gesetzlich im Fluss (AGV 21: Vernehmlassung zur Stabilisierung der AHV vom 28.6.2018), nachdem das Stimmvolk die Reform der Altersvorsorge 2017 abgelehnt hatte. Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen werden wir rechtzeitig kommunizieren.

Gerne unterstützen wir Sie bei allen Fragen rund um die Pensionierung.

Wegmann + Partner AG Treuhandgesellschaft
Januar 2019

STANDORTE



Wegmann+Partner AG

Treuhandgesellschaft
 Seestrasse 357
 Postfach 674
 8038 Zürich
 Telefon 044 482 23 24
 Telefax 044 482 78 94
 info@wptreuhand.ch

Rekonta Revisions AG

Seestrasse 357
 Postfach 674
 8038 Zürich
 Telefon 044 482 85 58
 Telefax 044 482 78 94
 info@rekonta.ch

Dr. P. Wegmann

Steuer- und Rechtspraxis

Rütiweid 4, 6340 Baar
 Telefon 041 726 00 41
 Telefax 044 482 78 94
 info@wptreuhand.ch

www.wptreuhand.ch
www.rekonta.ch



WEGMANN+PARTNER AG
TREUHANDGESELLSCHAFT ZÜRICH
Treuhand
Buchhaltungen
Steuer- und Rechtsberatung
Wirtschaftsberatungen



REKONTA REVISIONS AG
REVISIONSGESELLSCHAFT ZÜRICH
Zugelassene Revisionsexpertin
Wirtschaftsprüfungen
Revisionen



DR. P. WEGMANN
STEUER- UND RECHTSPRAXIS ZUG

MITGLIED VON

TREUHAND | SUISSE